

Beitrags- und Gebührenordnung

Kleingärtnerverein „Lindetal“ e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt die Höhe und die Entrichtung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Ausgleichszahlung für nicht geleistete gemeinnützige Arbeitsstunden, der Mahngebühren und sonstiger Zahlungen.
3. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beiträge und Gebühren

1. Aufnahmegebühr
 - a) Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr lt. Satzung zu entrichten.
 - b) Die Aufnahmegebühr ist einmalig vor Unterzeichnung des Pachtvertrages zu zahlen.
2. Mitgliedsbeitrag
 - a) Der Mitgliedsbeitrag ist lt. Satzung grundsätzlich im Voraus für das Kalenderjahr zu entrichten.
 - b) Bei Eintritt während des laufenden Jahres ist nach Aufnahme in den Verein der Mitgliedsbeitrag nach Rechnungslegung fällig.
3. Gemeinnützige Arbeitsstunden
 - a) In einem Kalenderjahr sind fünf gemeinnützige Arbeitsstunden je Parzelle zu erbringen, davon werden für die Teilnahme am Frühjahrs/-Herbstputz jeweils eine Stunde berechnet.
 - b) Nicht erbrachte gemeinnützige Arbeitsstunden werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresrechnung.

4. Mahngebühren/Verzugszinsen

- a) Hält ein Mitglied die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht ein, erhält es eine schriftliche Mahnung inklusive Mahngebühren mit einer weiteren Zahlungsfrist von zwei Wochen.
- b) Der Vorstand wird Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnen.

5. Ratenzahlung

- a) Nach Erhalt der Jahresrechnung kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen einen schriftlichen Antrag auf Ratenzahlung stellen.
- b) Wird dem Mitglied Ratenzahlung gewährt, ist eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung zu erstellen. Diese ist vom antragstellenden Mitglied anzuerkennen.
- c) Durch den zusätzlichen Aufwand wird eine Gebühr erhoben.
- d) Wird die Ratenzahlungsvereinbarung nicht eingehalten, ist der Restbetrag sofort in voller Höhe fällig.

6. Sonstige Zahlungen

Zur Deckung von außerordentlichen Aufwendungen erhebt der Verein zusätzlich Gebühren:

- a) für die Ermittlung von Adressen bei nicht gemeldetem Umzug
- b) für die Sperrung und Aufhebung des Wasser/-Elektroenergieanschlusses
- c) Sicherungsleistung bei Pachtbeginn
- d) Illegale Müllentsorgung, z.B. im angrenzenden Wald

7. Umlagen

Die jährlich zu zahlenden Umlagen für Stromverlust, Wasserverlust, Freiflächen, Grundsteuer A und Versicherungsbeiträge werden nach einem Verteilerschlüssel (Anzahl der Mitglieder, auftretender Strom-/Wasserverlust, Größe der Wege- und Freiflächen sowie nicht verpachteter Parzellen, Beitragshöhe der Grundsteuer A und Versicherungen) berechnet.

§ 3 Höhe der Beiträge und Gebühren

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und Gebühren.

a) Aufnahmegebühr	65,00 Euro
b) Sicherungsleistung	250,00 Euro
c) Mitgliedsbeitrag	40,00 Euro
d) Ausgleichszahlung für jede nicht erbrachte gemeinnützige Arbeitsstunde	25,00 Euro
e) Mahngebühren	1. Mahnung 05,00 Euro jede weitere Mahnung 10,00 Euro
f) Ratenzahlungsvereinbarung	10,00 Euro
g) Sperrung von Wasser/ E-Anschlüssen	25,00 Euro
h) Aufhebung von Wasser/ E-Sperren	25,00 Euro
i) Instandhaltungsmaßnahmen	25,00 Euro
j) Rücklagen – Reparaturfonds	25,00 Euro
k) Feststellung einer Schwarzentnahme von Wasser	100,00 Euro
l) Illegale Müllentsorgung	150,00 - 300,00 Euro
m) Pauschale für nicht gemeldeten Zählerstand - Wasser	10 m ³
n) Pauschale für nicht gemeldeten Zählerstand - Strom	50 kw/h
o) Versand	je nach Postgebühr
p) Verstoß gegen Satzung oder Gartenordnung	150,00 – 300,00 Euro

Bearbeitungsgebühren

Bearbeitungsgebühren werden für durch das Mitglied/Pächterverursachte Aufwendungen erhoben.

Dazu zählen Porto, Mahngebühren, nicht umgemeldete Postadresse nach Umzug, illegale Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände des Vereins, dem Parkplatz und dem angrenzenden Mühlenholz.

§ 4 Zahlung und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und Rechnungen

1. Die Zahlung der Aufnahmegebühr, Sicherheitsleistung ist bei Abschluss eines Pachtvertrages sofort in bar fällig. Öffentliche Einrichtungen, z.B. Schulen, zahlen per Rechnung.
2. Die Zahlung der Rechnungen erfolgt nach detaillierter Rechnungslegung bis zum gesetzten Zahlungstermin bargeldlos auf das Vereinskonto:

Name: KGV „Lindetal“ e.V.
Kreditinstitut: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE41150502003070014568
BIC: NOLADE21NBS

§ 5 Erstattung von Beiträgen und Gebühren

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge und Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.10.2024 in Kraft.
Sie erlischt mit der Auflösung des Vereins.